



## **Satzung der ARBEITSGEMEINSCHAFT CHRISTLICHER KIRCHEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN**

### **1. Grundlagen**

Die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Nordrhein-Westfalen (ACK NRW) wird von den beteiligten Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften gebildet zu gemeinsamem Zeugnis und Dienst.

Die Mitglieder bekennen gemäß der Basis des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK, 1961) den Herrn Jesus Christus gemäß der Heiligen Schrift als Gott und Heiland. Sie trachten darum gemeinsam zu erfüllen, wozu sie berufen sind, zur Ehre Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes.

Die Grundlage ihres gemeinsamen Glaubens und ihrer Zusammenarbeit ist das Wort Gottes, wie es in Jesus Christus endgültig geoffenbart und in der Heiligen Schrift, Altes und Neues Testament, bezeugt ist. Ein wichtiger Ausdruck dieses Glaubens und der Suche nach Einheit ist das Ökumenische Glaubensbekenntnis von Nizäa-Konstantinopel in der Fassung von 381.

Sie wissen sich verpflichtet zu weiteren Schritten auf dem Weg zur „sichtbaren Einheit in dem einen Glauben und der einen eucharistischen Gemeinschaft“ (Verfassung des ÖRK).

Die Mitglieder verpflichten sich zur Zusammenarbeit im Sinne der Leitlinien für die wachsende Zusammenarbeit unter den Kirchen in Europa (Charta Oecumenica, 2001).

### **2. Aufgaben**

Die Arbeitsgemeinschaft dient der Weiterentwicklung und Vertiefung der ökumenischen Zusammenarbeit im Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen durch Erfüllung folgender Aufgaben:

1. Gegenseitige Unterrichtung ihrer Mitglieder und Zusammenarbeit in gemeinsamem Zeugnis und Dienst.
2. Förderung des Gesprächs unter den Mitgliedern mit dem Ziel der Klärung, Verständigung und gegenseitigen Bereicherung.
3. Befassung mit Fragen des Glaubensverständnisses, des Gottesdienstes und des geistlichen Lebens.
4. Engagement für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung.

5. Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Kirchen auf lokaler, regionaler und über-regionaler Ebene.
6. Förderung des Dialogs mit dem Judentum, dem Islam wie auch mit anderen Religionen und Weltanschauungen.
7. Behandlung besonderer Anliegen einzelner Mitglieder auf deren Antrag sowie Beratung und Vermittlung bei Meinungsverschiedenheiten zwischen einzelnen Mitgliedern.
8. Vertretung und Wahrnehmung gemeinsamer Anliegen und Aufgaben nach außen und in der Öffentlichkeit.
9. Behandlung gesamtökumenischer Fragen und Aufgaben unbeschadet der besonderen Zuständigkeit der Mitglieder.

### **3. Mitgliedschaft**

#### **3.1 Mitglieder**

Mitglied der ACK NRW kann jede Kirche oder kirchliche Gemeinschaft werden, die die Grundlagen und Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen NRW bejaht und mit mehr als einer Gemeinde an verschiedenen Orten oder mit mindestens einer Gemeinde an mehreren Gottesdienststätten in Nordrhein-Westfalen präsent ist. In Ausnahmefällen kann eine Kirche Mitglied der ACK NRW werden, wenn sie in Nordrhein-Westfalen zwar nur mit einer Gemeinde vertreten ist, aber eine bundesweite Organisationsstruktur hat.

#### **3.2 Gastmitgliedschaft**

Kirchen und kirchliche Gemeinschaften, welche die Grundlagen der ACK NRW bejahen, für die jedoch die Mitgliedschaft nicht oder noch nicht angezeigt ist, können den Status der Gastmitgliedschaft erhalten. Sie haben beratende Stimme in der Delegiertenversammlung.

### **4. Organe**

Die ACK NRW hat folgende Organe:

- a. Delegiertenversammlung
- b. Vorstand
- c. Ausschüsse

### **5. Delegiertenversammlung**

Die Delegiertenversammlung ist das Leitungsorgan der ACK NRW. Die Delegierten werden von ihren Kirchen für jeweils 3 Jahre entsandt. Bei vorzeitigem Ausscheiden einer Delegierten /

eines Delegierten kann die Mitgliedskirche eine Person für die restliche Amtszeit nachentsenden.

### **5.1 Aufgaben**

In der Delegiertenversammlung werden durch theologische Gespräche die ökumenischen Beziehungen vertieft, ökumenische Informationen ausgetauscht und gemeinsame Empfehlungen erarbeitet. Die Delegiertenversammlungen und die damit verbundenen Studientagungen dienen dem Austausch der Delegierten mit den lokalen Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen sowie der Verbindung mit der Agenda der ACK Deutschland. Die Vertreter\*innen der lokalen ACKs nehmen mit beratender Stimme an den Delegiertenversammlungen teil.

Die Delegiertenversammlung wählt aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und ihre\*n bzw. seine\*n Stellvertreter\*in sowie die übrigen Mitglieder des Vorstandes für eine Amtszeit von drei Jahren. Wiederwahl ist möglich. Bei den Wahlen zum Vorstand ist darauf zu achten, dass die konfessionelle Vielfalt der ACK zum Ausdruck kommt.

### **5.2 Zusammensetzung**

Die Delegiertenversammlung setzt sich wie folgt zusammen:

- a. Römisch-Katholische Kirche (5 Bistümer): 10 Delegierte
- b. Orthodoxe Kirche / Orientalisch-orthodoxe Kirche: 8 Delegierte, davon Orthodoxe Kirche: 6 Delegierte; orientalisches-orthodoxe Kirchen: 2 Delegierte
- c. Evangelische Kirche (3 Landeskirchen): 10 Delegierte
- d. Alt-Katholische und Anglikanische Kirche: je ein\*e Delegierte\*r
- e. Freikirchen und andere Kirchen: je ein\*e Delegierte\*r. Dabei sollte die Zahl von 12 Delegierten nicht überschritten werden.
- f. Mitglieder im Gaststatus: je ein\*e Delegierte\*r

Die Mitglieder benennen für jede\*n Delegierte\*n eine\*n Stellvertreter\*in.

### **5.3 Einberufung**

Die Delegiertenversammlung, zu der sich die Delegierten der Mitglieds- und Gastkirchen mindestens zweimal im Jahr zusammenfinden, wird vom Vorstand vorbereitet und durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden einberufen.

Die Einberufung erfolgt schriftlich oder digital unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Versammlung. Eine Delegiertenversammlung ist auch einzuberufen, wenn mindestens fünf Delegierte es wünschen.

### **5.4 Beschlussfassung**

Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung sollen einmütig gefasst werden. Bei Wahlen und Abstimmungen gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimm-

berechtigten Delegierten der Mitgliedskirchen. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

### **5.5 Aufnahme neuer Mitglieder**

Über die Aufnahme neuer Mitglieder und Gastmitglieder entscheidet die Delegiertenversammlung. Eine Aufnahme setzt die Zustimmung von mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Delegierten voraus.

## **6. Vorstand und Vorsitz**

Jede unter 5.2 genannte Gruppe der Delegiertenversammlung hat zwei Sitze im Vorstand, Gruppe d) einen, Mitglieder im Gaststatus keinen.

Der Vorstand führt die allgemeinen Geschäfte und bereitet die Delegiertenversammlung vor. Es können ihm von der Delegiertenversammlung besondere Aufgaben übertragen werden.

Der Vorstand soll sich um Einmütigkeit bemühen. Bei Beschlussfassungen gilt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die oder der von der Delegiertenversammlung gewählte Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft ist gleichzeitig Vorsitzende/r des Vorstands. Sie oder er führt die laufenden Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft, beruft den Vorstand nach Bedarf ein und vertritt die Arbeitsgemeinschaft gegenüber ihren Mitgliedern und in der Öffentlichkeit.

## **7. Ausschüsse**

Die Delegiertenversammlung kann Ausschüsse für besondere Aufgaben berufen. Diese Ausschüsse sind der Delegiertenversammlung verantwortlich. Sie können nicht von sich aus an die Öffentlichkeit treten.

## **8. Finanzen**

Die für die Wahrnehmung der Aufgaben der ACK NRW erforderlichen Mittel werden anteilig von den Mitgliedern und Gastmitgliedern entsprechend der Größe ihrer Finanzkraft aufgebracht.

## **9. Satzungsänderung**

Änderungen dieser Satzung, insbesondere zur Auflösung der ACK NRW, müssen zwei Drittel aller Delegierten, die die Mitgliedskirchen nach 5.2 entsenden können, zustimmen.

## **10. Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 8. März 2022 in Kraft.